

MESSRAHMENVERTRAG

Zwischen

- Messdienstleister -

und

Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

- Netzbetreiber -

gemeinsam auch als „Vertragsparteien“ bezeichnet,

wird folgender Rahmenvertrag über die Durchführung der Messung geschlossen.

Angaben zur Identifikation	
Netzbetreiber:	Marktpartneridentifikationsnummer
Messdienstleister:	Marktpartneridentifikationsnummer

Besondere Vereinbarungen:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnung für Gas (GasNZV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur.
- 1.2 Dieser Rahmenvertrag regelt die Voraussetzungen sowie Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung im Bereich Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Vertrag ist als Rahmenvertrag ausgestaltet und gilt für alle in diesem Vertrag näher bestimmten Messstellen.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag gilt nur für Messstellen nach § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 S. 1 MessZV, für die der Messdienstleister ausschließlich die Messung vornimmt. Sofern der Messdienstleister auch den Messstellenbetrieb für Messstellen übernimmt, ist anstelle dieses Rahmenvertrages der vom Netzbetreiber angebotene Messstellenrahmenvertrag abzuschließen.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1 *Messeinrichtung:*
Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen.
- 2.2 *Elektronisch abgelesene Messeinrichtung:*
Messeinrichtung, bei denen die Zählwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 2.3 *Messung:*
Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

3. Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters

- 3.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messdienstleisters in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messdienstleister mit der Durchführung der Messung beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten und dem Netzbetreiber in Textform vorliegen.
- 3.2 Die Vertragsparteien können in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung schriftlich vereinbaren, dass an Stelle der Übermittlung der Textform, der Messdienstleister bei der Anmeldung versichert, dass ihm die Beauftragung durch den Anschlussnutzer vorliegt. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Messdienstleister den Nachweis der Beauftragung zu führen.
- 3.3 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat, bedarf es für die Anmeldung

des Wechsels des Messdienstleisters einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messdienstleister zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels.

- 3.4 Der Messdienstleister hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang der Messung an einen dritten Messdienstleister oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- 3.5 Die Vertragsparteien sind entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Vereinbarung zur Durchführung der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

4. Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung

- 4.1 Der Messdienstleister meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen des Anschlussnutzers, an denen er die Messung übernehmen möchte. Die Anmeldung muss mindestens umfassen:
- die Angaben, die sich aus Ziffer 3.1 dieses Vertrages ergeben,
 - gegebenenfalls die Kündigungsbestätigung nach Ziffer 3.3 dieses Vertrages. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der neue Messdienstleister bei der Anmeldung dem Netzbetreiber versichert, dass ihm die Kündigungsbestätigung vorliege. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der neue Messdienstleister einen entsprechenden Nachweis zu führen.
- 4.2 Die Anmeldung ist nur für die Zukunft unter Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 MessZV möglich.
- 4.3 Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung teilt der Netzbetreiber dem Messdienstleister mit, ob er die Anmeldung bestätigt oder ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.
- 4.4 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messdienstleister die Messung im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden durch die Bestätigung der Anmeldung vom Netzbetreiber festgelegt.
- 4.5 Die Zuordnung der Messstelle und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zur Messung sind zum festgelegten Beginnstermin verbindlich.
- 4.6 Anmeldungen von Messstellen erfolgen im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 3 (Geschäftsprozesse).

5. Anforderungen an die Messung/Pflichten des Messdienstleisters

- 5.1 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 5.2 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1), den Anforderungen an den Datenaustausch (Anlage 2) und den Vorgaben, die sich aus den Geschäftsprozessen (Anlage 3) ergeben, weitergeben.
- 5.3 Der Messdienstleister führt die Messung erstmals zum Zeitpunkt der Zuordnung einer Messstelle (vgl. Ziffer 4.5) sowie zu denjenigen

Turnusablesezeitpunkten durch, die der Netzbetreiber dem Messdienstleister vorgibt. Die §§ 38 a und 38 b GasNZV, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 13 MessZV oder andere gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.

- 5.4 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.
- 5.5 Die Messung des entnommenen Gases erfolgt durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, soweit es sich nicht um Letztverbraucher im Sinne des § 29 GasNZV handelt, für die Lastprofile gelten.
- 5.6 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist nur für maximal zwei aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbstablesung aufgrund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen.
- 5.7 Der Messdienstleister hat Störungen der Messeinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 5.8 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet auf Wunsch des Netzbetreibers die Messung für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messdienstleister erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- 5.9 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über aperiodische Ablesungen mit dem notwendigen Termin. Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten auch zu diesem Zeitpunkt.
- 5.10 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Qualität der Messwerte im Einzelfall vor Ort zu prüfen sowie den Messdienstleister zu einer Überprüfung des Messwertes aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
- 5.11 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 5.12 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.

6. Pflichten des Netzbetreibers

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatt G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.
- 6.2 Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 38 bis 38 b GasNZV) sind Aufgabe des Netzbetreibers. Soweit erforderlich, wird ihn der Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.
- 6.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.
- 6.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen (z.B. Wandler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messdienstleister im Nachhinein unverzüglich entsprechend zu informieren.
- 6.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

7. Ende der Messung

- 7.1 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.
- 7.2 Sofern die Messung durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messdienstleisters endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger des Messdienstleisters beauftragt wurde, hat der Messdienstleister den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.
- 7.3 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z.B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Messung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messdienstleister hierüber unterrichten und sich bemühen, einen unterbrechungsfreien Messzugang mit dem neuen Netzbetreiber abzustimmen.
- 7.4 Die Prozesse und Fristen sind in Anlage 3 geregelt.

8. Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1)

- 8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität) festzulegen, die vom Messdienstleister einzuhalten sind.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den

Messdienstleister drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.

9. Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 9.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 2 (Datenaustausch) festgelegt.
- 9.2 Der Datenaustausch erfolgt bis zu einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- 9.3 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in Anlage 4 (Ansprechpartner) zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 9.4 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

10. Haftung

- 10.1 Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 10.2 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 11.1 Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgevertrag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigte.

- 11.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.
- 11.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.
- 12.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.
- 12.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen oder Messstellenbetreiber eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.
- 12.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 12.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Mindestanforderungen an die Messung (Mindestanforderungen an den Datenumfang und Datenqualität)
- Anlage 2: Datenaustausch
- Anlage 3: Geschäftsprozesse
- Anlage 4: Ansprechpartner

Ort _____ Ort _____

den _____ den _____

Messdienstleister

Netzbetreiber

Anlage 1: Mindestanforderungen an die Messung (Mindestanforderungen an den Datenumfang und Datenqualität)

Gemäß §9 Abs. 2 der MessZV kann die Durchführung der Messung auf Wunsch des Anschlussnutzers einem anderen Messdienstleister (MDL) als dem Messstellenbetreiber übertragen werden, sofern die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen wird.

Die nachfolgenden Mindestanforderungen gelten somit ausschließlich für Arbeitszähler:

- geeichte Zähler zur Erfassung des Betriebsvolumens

1. Messdatenerhebung

Die Daten- und Messwerterhebung erfolgt durch den Messdienstleister (MDL).

Als Ergebnis der Datenerhebung sind der Messwert und der Zeitpunkt der Ablesung (Datum und Uhrzeit) sowie die Ableseart und der Ableser festzuhalten. Für die Ablesung ist die gesetzliche Zeit anzuwenden.

- Der Messwert ist mit allen Vorkommastellen zu erfassen.
- Die Plombierungen sind zu überprüfen. Fehlermeldungen sind dem VNB unverzüglich mitzuteilen.
- Bei Gefahr in Verzug ist der VNB unverzüglich zu informieren. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der MDL unter Beachtung der jeweils erforderlichen Sachkunde berechtigt, die Versorgung einzustellen, bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- Bei der Feststellung von Gasgerüchen ist unverzüglich die Netzleitstelle des VNB (Tel. 0391-5872424) zu informieren.

Mögliche Ablesearten sind die manuelle Ablesung durch den MDL oder den Anschlussnutzer. Die Selbstablesung durch den Anschlussnutzer (Letztverbraucher) ist nur für maximal 2 aufeinanderfolgende jährliche Turnusablesungen zulässig.

Der MDL ist berechtigt, sich zur Ablesung geeigneter Dritter zu bedienen.

2. Rohdatensicherung

Die ab-/ ausgelesenen örtlichen Messwerte sind zusammen mit dem Erfassungszeitstempel (Datum, Uhrzeit) als Rohdaten in der Verantwortung des MDL unverändert zu archivieren und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzuhalten. Erfassungsbelege in Papierform sind entsprechend zu archivieren.

3. Messdatenverarbeitung

Der MDL führt eine Plausibilisierung der Daten durch (z.B. Vollständigkeit der Messwerte je Zählpunkt, Zählerfortschritt, korrektes Datum). Bei Unstimmigkeiten aufgrund der Plausibilitätsprüfung werden die übertragenen Daten mit denen des geeichten Messgerätes verglichen (z.B. Kontrollablesung, Prüfung der Übertragungswege).

4. Kennzeichnung der Messwerte

Die Messwerte sind vollständig und eindeutig zu beschreiben. Jeder Wert ist mit einem Status gekennzeichnet.

Die Statusinformationen sind in Anlage 2 beschrieben.

5. Datenbereitstellung und Datenweitergabe

Die Messwerte einzelner Messstellen werden immer zusammen mit den dazugehörigen Informationen für die eindeutige Identifikation der Messstelle an den VNB übertragen.

Der Umfang der Informationen ist in Anlage 2 und 3 beschrieben.

6. In begründeten Fällen kann jeder Berechtigte vom Messdienstleister einen detaillierten Nachweis über die Messwertermittlung verlangen.
7. Der MDL hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Daten und Informationen vertraulich behandelt werden.

Der MDL hat die Verantwortung dafür, dass nur Berechtigte Zugriff auf die jeweiligen Messwerte erhalten. Deren Zugriffsrechte sind auf das erforderliche Minimum zu begrenzen.

Die Zugriffsberechtigungen auf alle Daten sind zu dokumentieren.

Es sind technische und organisatorische Verfahren anzuwenden, die eine Verfälschung, Datenverluste oder einen Datenmissbrauch durch Dritte verhindern.

Die Daten dürfen nur berechtigten Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt werden.

Anlage 2: Datenaustausch

Der Datenaustausch erfolgt im csv-Format bzw. wie in Anlage 3 „Geschäftsprozesse“ angegeben.

Eine Musterdatei ist als Anlage beigefügt und kann per E-Mail übermittelt werden.

E-Mail-Adresse für die Abwicklung des elektronischen Datenaustauschs:

messzugang-gas@sw-magdeburg.de

Anlage 3: Geschäftsprozesse

Inhalt:

1. Abkürzungen
2. Kündigungsprozess
3. Prozessbeginn Messung
4. Prozessende Messung
5. Prozess Durchführung der Messung

1. Abkürzungen

WT =	Werktag: Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und 31. Dezember gelten als Feiertage.
MDL =	Messdienstleister
MDLA =	Messdienstleister, alt
MDLN =	Messdienstleister, neu
VNB =	Verteilnetzbetreiber

2. Kündigungsprozess

Nur für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat, bedarf es einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messdienstleister (MDLA).

Der Nachweis über die Kündigung wird im Zusammenhang mit dem Prozessbeginn Messung erbracht.

Die Kündigung muss die folgenden Daten enthalten:

1. Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse, bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer)
2. Entnahmestelle (Adresse, Zählnummer) oder Zählpunkt (Adresse, Nummer)
3. Alter Messdienstleister
4. Zeitpunkt, zu dem gekündigt wird

3. Prozessbeginn Messung

Nr.	Beschreibung/ Aktivität	Information	Frist	Format	Anmerkung/ Bedingung
1	Angebot MDLN an Anschlussnutzer				Nicht weiter detailliert
2a	Vertragsbestätigung von Anschlussnutzer an MDLN				Nicht weiter detailliert
2b	Kündigungsbestätigung von MDLA an MDLN				Nicht weiter detailliert; nur für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat
3	Anmeldung vom MDLN an VNB	Der Inhalt der Anmeldung ist unten beschrieben*1	Spätestens 10 WT vor Beginnstermin	csv	In der Anmeldung werden folgende Gründe unterschieden: • Beginn Messung

					(Neuanlage) • Beginn Messung (vorübergehend stillgelegte Entnahmestelle) • Beginn Messung (MDL-Wechsel)
4	Der VNB prüft die eingegangene Anmeldung				Der VNB identifiziert die Messstelle anhand der vom MDL mitgeteilten Stammdaten. Der VNB prüft, ob alle Vorbedingungen zur Aufnahme der Messung erfüllt sind. Der VNB legt den Ableseturnus fest.
5a	Der VNB lehnt die Anmeldung des MDL ab	Identifikation wie Bestätigung; Ablehnungsgrund	Spätestens zum 10. WT nach Anmeldung	csv	Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Die Gründe der Ablehnung ergeben sich aus § 21 b Abs. 2 Satz 2 EnWG.
5b	Der VNB bestätigt die Anmeldung des MDL	Der Inhalt der Bestätigung ist unten beschrieben*2	Spätestens zum 10. WT nach Anmeldung	csv	

*1 Die Anmeldung muss die folgenden Daten enthalten:

1. Absender: MDLN (Marktpartneridentifikationsnummer)
2. Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
3. Kategorie/ Nachrichtenname: „Anmeldung“
4. Identität des Anschlussnutzers (Name, Adresse, bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer)
5. Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder Zählpunkt (Adresse, Nummer)
6. Zeitpunkt, ab dem die Messung durchgeführt wird
7. Grund der Anmeldung/ Transaktionsgrund
8. Beauftragung des Anschlussnutzers (Inhalt: Punkte 4. bis 6.; Datenformat: Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument)
9. Kündigungsbestätigung, wenn der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat (Inhalt siehe Prozess Kündigung; Datenformat: Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument)

*2 Die Bestätigung der Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

1. Absender: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
2. Empfänger: MDLN (Marktpartneridentifikationsnummer)
3. Kategorie: „Bestätigung der Anmeldung“
4. Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
5. Ab/ Auslesezeitpunkt
6. Ab/ Ausleseturnus
7. Umfang der Messdaten (Messgröße, z.B. OBIS-Kennziffer)
8. Beginnstermin, der Beginnstermin stimmt regelmäßig mit dem vom Anschlussnutzer mitgeteilten Termin überein

4. Prozessende Messung

Nr.	Beschreibung/ Aktivität	Information	Frist	Format	Anmerkung/ Bedingung
1	Entweder der Anschlussnutzer oder der MDLA kündigt den Dienstleistungsvertrag über die Messung oder der Anschlussnutzer zieht aus				Nicht weiter detailliert
2	Abmeldung vom MDLA an VNB	Der Inhalt der Abmeldung ist unten beschrieben*1	Spätestens 10 WT vor Endtermin	csv	In der Abmeldung werden folgende Gründe unterschieden: Auszug des Anschlussnutzers oder

					Kündigung des Dienstleistungsvertrages
3	Der VNB prüft die eingegangene Abmeldung				Der VNB identifiziert die Entnahmestelle und prüft, ob die Entnahmestelle vom MDLA gemessen wird. Bei Auszug des Anschlussnutzers wird der VNB versuchen den neuen Anschlussnutzer zu ermitteln. Bei Kündigung des Dienstleistungsvertrages wird der VNB versuchen eine Klärung bezgl. des Folge-MDL herbeizuführen.
4a	Der VNB lehnt die Abmeldung des MDLA ab	Identifikation wie Bestätigung, Ablehnungsgrund	spätestens 5 WT nach Eingang der Abmeldung	csv	Mögliche Ablehnungsgründe: Die Messstelle ist nicht identifizierbar oder der Absender ist nicht MDL an diese Messstelle
4b	Der VNB bestätigt die Abmeldung des MDLA	Der Inhalt der Bestätigung ist unten beschrieben*2	spätestens 5 WT nach Eingang der Abmeldung	csv	Bei Bestätigung der Abmeldung endet die Zuordnung der Messstelle zum MDLA zum bestätigten Endtermin. Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der MDLA verpflichtet, auf Wunsch des VNB die Messung für einen Übergangszeitraum von längstens 3 Monaten gegen ein Entgelt fortzuführen.

*1 Die Abmeldung muss die folgenden Daten enthalten:

1. Absender: MDLA (Marktpartneridentifikationsnummer)
2. Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
3. Kategorie: „Abmeldung“
4. Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
5. Endtermin
6. Grund der Abmeldung (Transaktionsgrund)

*2 Die Bestätigung der Abmeldung muss folgende Daten enthalten:

1. Absender: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer)
2. Empfänger: MDLA (Marktpartneridentifikationsnummer)
3. Kategorie: „Bestätigung der Abmeldung“
4. Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
5. Endtermin

5. Prozess Durchführung der Messung

Der MDL führt die Messung unaufgefordert erstmals zum Beginnstermin durch; danach zu den vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnusablezeitpunkten.

Der VNB informiert den MDL außerdem über aperiodische Ablesungen (z.B. bei Lieferantenwechsel) mit dem notwendigen Termin.

Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten zu dem jeweils vorgegebenen Termin an den VNB.

Inhalt der Meldung:

1. Absender: MDL (Marktpartneridentifikationsnummer, Name, Adresse, bei im Handelsregister eingetragenen Firmen auch Registergericht und Registernummer)
2. Empfänger: VNB (Marktpartneridentifikationsnummer, Name, Adresse)

3. Zählpunkt der Entnahmestelle (Adresse, Nummer)
4. Kategorie: „Messwertübermittlung“
5. Datum der Messung
6. Messgröße (z.B. OBIS-Kennzahl)
7. Messwerte entsprechend dem in der Bestätigung der Anmeldung vorgegebenen Umfang
8. Statusinformation
9. Ablesart (z.B. Ablesung durch den Letztverbraucher, Ablesung durch den MDL, ...):
Selbstablesung durch den Letztverbraucher ist nur für maximal 2 aufeinanderfolgende jährliche Turnusablesungen zulässig.
10. Ablesgrund

Datenformat: csv

Anlage 4: Ansprechpartner

- 1) Ansprechpartner auf Seiten des Netzbetreibers sind:

Postanschrift: Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

Homepage: www.sw-magdeburg.de

E-Mail-Adresse für die Abwicklung des elektronischen Datenaustauschs:

messzugang-gas@sw-magdeburg.de

allgemeine E-Mail-Adresse: messzugang-gas@sw-magdeburg.de

zu Fragen der Abrechnung: Frau Fechner Telefon: 0049-(0)391-587-2262

- 2) Ansprechpartner auf Seiten des Messdienstleisters sind: